

DIN EN 1870-3/A1

ICS 79.120.10

Einsprüche bis 2008-09-28
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 1870-3:2002-02

Entwurf

**Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen –
Kreissägemaschinen –
Teil 3: Von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte
Kapp- und Tischkreissägemaschinen;
Deutsche Fassung EN 1870-3:2001/prA1:2008**

Safety of woodworking machines –

Circular sawing machines –

Part 3: Down cutting cross-cut saws and dual purpose down cutting cross-cut
saws/circular saw benches;

German version EN 1870-3:2001/prA1:2008

Sécurité des machines pour le travail du bois –

Machines à scier circulaires –

Partie 3: Tronçonneuses à coupe descendante et tronçonneuses mixtes à coupe
descendante et à scie à table;

Version allemande EN 1870-3:2001/prA1:2008

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2008-07-28 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nam@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann
im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN, 60498 Frankfurt am Main,
Postfach 71 08 64 (Hausanschrift: Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 18 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ... ¹⁾

Nationales Vorwort

Dieser Änderungs-Entwurf enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Er beinhaltet die Deutsche Fassung der von der Arbeitsgruppe 4 „Kreissägemaschinen“ des Technischen Komitees 142 „Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Änderung A1:2008 zur EN 1870-3:2001.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Arbeitsausschuss NA 060-06-01 AA „Sicherheit“ im Fachbereich Holzbearbeitungsmaschinen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen.

Dies Europäische Änderung konkretisiert in Verbindung mit der bestehenden Norm EN 1870-3:2001 einschlägige Anforderungen von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (gültig bis 28. Dezember 2009) sowie mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im EWR in Verkehr gebrachte von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte Kapp- und Tischkreissägemaschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der oben genannten Richtlinien eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

1) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 3: Von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte Kapp- und Tischkreissägemaschinen

Sécurité des machines pour le travail du bois — Machines à scier circulaires — Partie 3 : Tronçonneuses à coupe descendante et tronçonneuses mixtes à coupe descendante et à scie à table

Safety of woodworking machines — Circular sawing machines — Part 3: Down cutting cross-cut saws and dual purpose down cutting cross-cut saws/circular saw benches

ICS: 79.120.10

Deskriptoren Holzbearbeitungsmaschinen, Kreissägemaschinen, Von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte Kapp- und Tischkreissägemaschinen, Sicherheit

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Änderung im Vorwort	4
2 Änderung im Abschnitt 1, Anwendungsbereich	4
3 Änderung im Abschnitt 2, Normative Verweisungen	4
4 Änderung im Abschnitt 3, Terminologie und Begriffe	6
5 Änderung im Abschnitt 4, Liste der Gefährdungen	6
6 Änderung im Abschnitt 5, Sicherheitsanforderungen und/oder Maßnahmen (hängender Absatz)	9
7 Änderung in 5.1.1, Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen	9
8 Änderungen in 5.1.2.3, Halbautomatische Maschinen; 5.1.2.4, Automatische Maschinen; 5.1.3, In-Gang-Setzen und 5.1.4.2, Handbetätigte Maschinen	9
9 Änderung in 5.1.5, Not-Aus	9
10 Änderung in 5.1.8, Störung der Energieversorgung	9
11 Änderung in 5.2.2, Bruchgefahr während des Betriebs	9
12 Änderung in 5.2.3.1, Spindelblockierung	9
13 Änderung in 5.2.5, Einrichtungen, welche die Möglichkeit oder die Auswirkung des Wegschleuderns minimieren	10
14 Änderung in 5.2.7.5, Sicherung von kombinierten Kapp- und Tischkreissägemaschinen	10
15 Änderung in 5.3.1, Feuer und Explosion	10
16 Änderung in 5.3.4, Elektrizität	10
17 Änderung in 5.3.5, Ergonomie und Handhabung	10
18 Änderung in 5.3.12, Strahlung	11
19 Änderung in 5.3.13, Laser	11
20 Änderung in 5.3.16, Trennung von der Energiezufuhr	11
21 Änderung in 5.3.17, Instandhaltung	12
22 Änderung in Abschnitt 6, Benutzerinformation (hängender Absatz)	12
23 Änderung in 6.2.2, Kennzeichnung der Maschine	12
24 Änderung in 6.3, Betriebsanleitung	13
25 Entfernen von Anhang D	15
26 Änderung im Anhang ZA	15
27 Hinzufügung des Anhangs ZB	16
28 Änderung beim Literaturverzeichnis	16

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1870-3:2001/prA1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 142 „Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA und ZB, die feste Bestandteile dieses Dokuments ist.

1 Änderung im Vorwort

Der fünfte Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

2 Änderung im Abschnitt 1, Anwendungsbereich

Der erste Absatz ist wie folgt zu ersetzen durch:

„Diese Europäische Norm behandelt die in Abschnitt 4 aufgeführten signifikanten Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungseignisse, die auf von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte Kapp- und Tischkreissägemaschinen zutreffen – im Folgenden als „Maschinen“ bezeichnet – die konstruiert sind zum Schneiden von Massivholz, Spanplatten, Faserplatten oder Sperrholz, sowie diesen Werkstoffen, wenn sie mit Kunststoffkanten versehen und/oder kunststoff-/aluminium-beschichtet sind.“

Die folgende ANMERKUNG ist nach dem ersten Absatz hinzuzufügen:

„ANMERKUNG 1 Hinsichtlich den Definitionen für von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierten Kapp- und Tischkreissägemaschinen siehe 3.2, 3.3 und 3.4 und hinsichtlich der Definition für verschiebbare Maschinen siehe 3.8.“

Im 2. Absatz ist der zweite Gedankenstrich der Aufzählung wie folgt zu ersetzen durch:

„— handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge oder irgendwelchen Einrichtungen, die ihre Verwendung in einer anderen Weise z. B. in einer Stationäreinrichtung ermöglichen;“.

Nach dem zweiten Gedankenstrich der Aufzählung ist die folgende ANMERKUNG hinzuzufügen:

„ANMERKUNG 2 Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge und Sägeische, die eine Gesamtheit mit einem handgeführten motorbetriebenen Elektrowerkzeug bilden, sind in EN 60745-1:2003 zusammen mit EN 60745-2-5:2003 behandelt.“.

Im 2. Absatz ist der dritte Gedankenstrich der Aufzählung wie folgt zu ersetzen durch:

„— transportable Maschinen, die auf ein Gestell oder auf einen Tisch, der einem Gestell ähnlich ist, aufgesetzt sind und die vorgesehen sind, während des Betriebs stationär verwendet zu werden und die von Hand von einer Person angehoben werden können.“.

Nach dem dritten Gedankenstrich der Aufzählung ist die folgende ANMERKUNG hinzuzufügen:

„ANMERKUNG 3 Transportable motorbetriebene Elektrowerkzeuge sind durch die Anforderungen in EN 61029-1:2000 zusammen mit EN 61029-2-1:2002 erfasst.“.

3 Änderung im Abschnitt 2, Normative Verweisungen

Der erste Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„Die nachfolgend in Bezug genommenen Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokumentes unerlässlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die zitierte Fassung. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich irgendwelchen Änderungen).“.

Die Verweisung auf „EN 292:1991“ ist zu entfernen und innerhalb des ganzen Dokuments ist „EN 292:1991“ zu ersetzen durch „EN ISO 12100-1:2003“.

Die Verweisungen auf EN 292-2:1991 und EN 292-2/A1:1995 sind zu entfernen.